jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/21 4Ob301/88, 4Ob46/89, 4Ob54/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1989

Norm

GewO 1973 §325

Rechtssatz

Gelegenheitsmärkte ("Quasimärkte) beruhen nicht auf einem der Gemeinde verliehenen Marktrecht; mit dieser Vorschrift wurde vielmehr die bisher nur gedulteten "Quasi - Märkte" legalisiert. Es handelt sich dabei um marktähnliche Veranstaltungen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen und nur auf Grund einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 329 GewO 1973) oder wenn es sich um das Ansuchen einer Stadt mit eigenem Statut handelt, auf Grund einer Bewilligung des Landeshauptmannes (§ 334 Z 5 GewO 1973) abgehalten werden dürfen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/88
  Entscheidungstext OGH 21.02.1989 4 Ob 301/88
- 4 Ob 46/89
  Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 46/89
- 4 Ob 54/89
  Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 54/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061348

Dokumentnummer

JJR_19890221_OGH0002_0040OB00301_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at